



ÜBERSICHT

Erstanwendung

Geschäftsjahr, das am oder nach dem 01.01.2015 beginnt

Minimale Bestandteile der neuen Rechnungslegung

Die Rechnungslegung erfolgt im Geschäftsbericht. Dieser enthält die Jahresrechnung, die sich aus: der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt.

Geschäftsbericht

Ist innert 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen

Aufbewahrungsfrist

Die Geschäftsbücher und die Buchungsbelege sowie der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sind während zehn Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Geschäftsjahres.

Das neue Rechnungslegungsrecht

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick

Einleitung

Das neue Rechnungslegungsrecht ist am 1. Januar 2013 als Teilrevision des schweizerischen Obligationenrechts (OR) in Kraft getreten und muss von den Betroffenen nach einer Übergangsfrist von zwei Jahren (für Konzernrechnungen drei Jahre) ab dem Geschäftsjahr 2015 erstmals angewendet werden.

Die Anpassungsarbeiten an die neue Rechnungslegung sollten nicht unterschätzt werden. Das neue Recht kann Anpassungen an der Organisation des Rechnungswesens, der Buchführung oder der Finanzberichterstattung erfordern

Wer ist von der neuen Regelung betroffen?

Sämtliche Einzelunternehmen und Personengesellschaften (Kollektiv- und Kommanditgesellschaften), die einen jährlichen Umsatz von mehr als CHF 500'000 erzielt haben, sowie alle juristischen Personen (Aktiengesellschaften, GmbH, Kommanditaktiengesellschaften, Genossenschaften, Vereine und Stiftungen) [Art. 957 Abs. 1 OR].

Kleinunternehmen (Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit weniger als CHF 500'000 (Jahres-)Umsatz sowie Vereine und Stiftungen, die sich nicht ins Handelsregister eintragen müssen) unterliegen einer reduzierten Buchführungspflicht [Art. 957 Abs. 2 OR].

Grundsätze der ordnungsmässigen Buchführung

Es sind folgende minimalen Grundsätze für eine ordnungsgemässe Buchführung zu beachten [Art. 957a Abs. 2 OR]:

1. Vollständigkeit;
2. Belegbarkeit;
3. Klarheit;
4. Zweckmässigkeit;
5. Nachprüfbarkeit.

Grundsätze der ordnungsmässigen Rechnungslegung

Für die Rechnungslegung sind folgende minimalen Grundsätze zu beachten [Art. 958c Abs. 1 OR]:

1. Klar- und Verständlichkeit;
2. Vollständigkeit;
3. Verlässlichkeit;
4. Wesentlichkeit;
5. Vorsichtigkeit;
6. gleiche Massstäbe (bei Darstellung und Bewertung);
7. Verrechnungsverbot.

Die Einhaltung der vorgenannten Grundsätze bedingt einerseits die Pflicht zur Buchführung [Art. 957a OR], die jederzeitige Nachweispflicht [Art. 957a Abs. 2 OR], die Beachtung der Aufbewahrungsfrist [Art. 958f OR] sowie die Genehmigung und Unterzeichnung [Art. 958 Abs. 3 OR] durch die zuständigen geschäftsführenden Organe.

ÜBERSICHT

Anhang

Gemäss Art. 959c OR muss der Anhang Folgendes enthalten:

- Rechnungslegungsgrundsätze
- Angaben und Erläuterungen zu Positionen der Bilanz und Erfolgsrechnung
- Gesamtbetrag einer allfälligen Nettoauflösung der stillen Reserven sowie
- weitere Angaben:
 - Name, Rechtsform, Sitz
 - Anzahl der Mitarbeiter
 - Beteiligungen mit Angabe des Kapital- und Stimmenanteils
 - Anzahl eigener Anteile
 - Kauf/Verkauf eigener Anteile inkl. Beteiligungen
 - Restbetrag der Verbindlichkeiten aus Leasingverträgen
 - Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen
 - Sicherheiten zugunsten Dritter
 - Sicherheiten für eigene Verbindlichkeiten sowie Aktiven unter Eigentumsvorbehalt
 - Eventualverbindlichkeiten
 - Erläuterungen zu ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Positionen der Erfolgsrechnung
 - Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag usw.

DISCLAIMER

Dieses Dokument dient lediglich zu Informations- und Marketingzwecken. Es stellt weder ein Angebot im rechtlichen Sinne, eine Aufforderung, noch eine Empfehlung der AEQUITAS AG dar. Die darin enthaltenen Angaben sind rein informativ und können jederzeit und ohne Vorankündigung geändert werden. Die AEQUITAS AG übernimmt keine Gewähr hinsichtlich der Vollständigkeit, Zuverlässigkeit, Richtigkeit und Aktualität der vorliegenden Informationen und Angaben. Insbesondere beinhaltet das vorliegende Dokument keine umfassende Risikoaufklärung. Ausschliesslich die Bestimmungen, Konditionen und Risikowarnungen im Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der AEQUITAS AG sind rechtlich bindend. Die AEQUITAS AG lehnt jegliche Haftung für indirekte und mittelbare Schäden, wie für entgangenen Gewinn oder Ansprüche Dritter ab, die im Zusammenhang mit der Verwendung der in diesem Dokument enthaltenen Informationen und Angaben entstehen könnten. Das vorliegende Dokument darf ohne die schriftliche Genehmigung der AEQUITAS AG weder ganz noch teilweise vervielfältigt werden. © 2015, AEQUITAS AG

Minimalanforderungen an die Jahresrechnung

Das Gesetz definiert neu einige wichtige Begriffe des Bilanzrechts [Art. 959 OR] und erlässt Vorschriften zur Mindestgliederung der Bilanz [Art. 959a OR] und der Erfolgsrechnung [Art. 959b OR].

Anhang

Neu müssen sämtliche Unternehmen einen Anhang zu erstellen. Dieser ergänzt und erläutert die anderen Bestandteile der Jahresrechnung [Art. 959c OR].

Bewertung

Weiter sind die Aktiven [Art. 960 OR] und Passiven [Art. 961a OR] zu bewerten. Das Gesetz hält diesbezüglich detaillierte Regeln fest [Art. 960a ff. OR].

Sie sehen, dass neue Rechnungslegungsrecht verlangt eine strukturierte und professionelle Erfassung der geschäftlichen Vorgänge.

Wir raten Ihnen dringend, diese neuen Grundsätze zu beachten und Ihre Buchführung entsprechend zu organisieren.

Sollten Sie hierbei Hilfe benötigen, so sind wir Ihnen gerne bei der Erstellung Ihrer neuen Jahresrechnung inkl. Anhang behilflich.

Nehmen Sie am besten noch heute Kontakt mit uns auf.

AEQUITAS AG

Steinenbachgässlein 49
4051 Basel

Telefon +41 (0)61 281 75 15

Fax +41 (0)61 283 91 30

Mail kontakt@aequitas-ag.ch

Internet www.aequitas-ag.ch